

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

107 (15.4.1844)

Erstes Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt in Karlsruhe bei Malisch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 107.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [15. April.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Jhlein, Kuenzer, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcher, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malisch und Vogel.

Commissionsbericht über die hinsichtlich der Main- und Neckarisenbahn und deren Betrieb geschlossenen Staatsverträge. Erstattet von dem Abg. Sander.

(Schluß.)

Von diesen Staatshoheitsrechten gelten aber wie vom Grund und Boden des Staats ganz die gleichen Grundsätze in der Beziehung, daß eine Aufnahme auswärtiger Staaten in ihre Ausübung eine Veräußerung des Staatshoheitsrechts selbst ist, weil die Souveränität desselben, d. h. der Ausschluß anderer Staaten von seiner Ausübung sogar zum wesentlichen Begriff jedes Staatshoheitsrechts gehört, und man nicht mehr sagen kann, es sei das betreffende Staatshoheitsrecht des Großherzogthums Baden noch vorhanden, wenn seine Ausübung in einer vollständigen Gemeinschaft an die Mitwirkung und Mitausübung anderer Staaten gebunden ist.

So wie aber die Nothwendigkeit unserer Zustimmung zu dem Staatsvertrag feststeht, so steht auch die Zustimmungswaise nach der Berechnung von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder jeder Kammer gleichmäßig fest.

Das Großherzogthum ist ein souveräner Staat mit landständischer Verfassung, und wenn nun die Verfassungsurkunde in den §§. 1—5 die obersten und allgemeinsten Grundlagen des gesammten öffentlichen Rechts bei uns aufstellt, so sind es unzweifelhaft diese §§. 1—5, welche die Grundlagen unseres Staatsrechts bilden, und welche also, durch eine einseitige entgegenstehende Verfügung der Regierung betroffen und verändert, zur Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit dieser entgegenstehenden Verfügung der Regierung eine Zustimmung der Kammern in der Art erfordern, daß sie nach §. 64 der Verfassungsurkunde von zwei Dritteln der Mitglieder jeder Kammer genehmigt sein muß. Nehmen wir an, die Großherzogliche Regierung wolle durch einen Staatsvertrag das Land dem deutschen Bunde entziehen und mit einem andern nichtdeutschen Staat einen Bundesvertrag gegen den §. 1 der Verfassungsurkunde er-

richten. Nehmen wir an, die Großherzogliche Regierung wolle durch einen Erbverbrüderungsvertrag die Declaration vom 4. October 1817 ändern, so werden wir zugeben müssen, daß dieses, als Veränderungen der Grundlagen der Verfassung, Veränderungen der Verfassung selbst sind, welche nach §. 64 nur durch die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kammer gültig und rechtsbeständig werden. Gleichwie dieser §. 1 und 4 der Verfassungsurkunde, so bildet aber auch der §. 3 der Verfassungsurkunde in der darin unbedingt vorgeschriebenen Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Staats als dem Gesamtbegriff von Grund und Boden, Staatsbürgern und Staatshoheitsrechten eine Grundlage der Staatsverfassung, und so wie also die Regierung durch einen Staatsvertrag diesen §. 3 der Verfassungsurkunde damit angreift und verändert, daß sie ein unzweifelhaft zum Staatseigenthum gehöriges Stück der Landesisenbahn, und ein unzweifelhaftes Staatshoheitsrecht der ausschließlichen Benutzung der Bahn an andere Staaten damit abtritt, daß es dieses allein dem Lande zustehende Eigenthum und das ausschließliche Staatshoheitsrecht seiner Benutzung an eine Gemeinschaft abgibt, welche zwei auswärtige Staaten in sich erfaßt, so verändert sie die für alle und jede Theile des Großherzogthums an Grund und Boden, wie an Rechten, bestehende verfassungsmäßige Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes auf eine einseitige Weise und kann dieses nur dann mit Rechtswirkung thun und erreichen, wenn nach §. 64 der Verfassungsurkunde zwei Drittel der Mitglieder jeder Kammer beigestimmt haben. Wenn die Regierung mit Frankreich einen Staatsvertrag abschließen wollte, worin sie die Landesbahn von Appenweier nach Kehl zur Beförderung des Verkehrs an Frankreich abtritt, oder wodurch sie in eine Gemeinschaft mit Frankreich am Eigenthume und an der Benutzung der Bahn eintritt, so wäre dieses abermals eine Abtheilung und Veräußerung des Landes gegen den §. 3, und würde sicherlich die Bestimmung von zwei Drit-

keln der Mitglieder der Kammern verlangen; hier ist aber nichts Anderes geschehen. Die Abtretung und Einverleibung unserer Landesbahn von Friedrichsfeld nach Heidelberg ist die Veräußerung und Vertheilung dieses Landeseigenthums an zwei auswärtige Staaten, wie die an Frankreich, und daß diese Staaten deutsche Staaten sind, und wir auch an der künftigen Bahn in ihrem Lande ein Staats-eigenthum erworben haben, kann an der Nothwendigkeit unserer Zustimmung nach §. 64 der Verfassungsurkunde nichts ändern, sondern kann uns nur diese Zustimmung als zweckmäßig und rathlich da erleichtern, wo die Interessen des Großherzogthums es wirklich verlangen, und wo sie, wie es aber nicht der Fall ist, dadurch befördert sind.

Diese Zustimmung nach §. 64 der Verfassungsurkunde bezieht sich insbesondere auf die Abtretung der Landesbahn von Friedrichsfeld nach Heidelberg, auf welche weder der Staatsvertrag vom Jahr 1838, noch die etwaige Ermächtigung der Regierung nach der Adresse vom 1. Sept. 1842 verstanden werden kann. Allein nicht nur diese Abtretung der bestehenden Landesbahn von Friedrichsfeld nach Heidelberg erfordert unsere Zustimmung nach §. 64 der Verfassungsurkunde, sondern wenn man auch annehmen wollte, daß der gesammte Staatsvertrag über die Verbindungsbahn die Zustimmung der Kammern durch die Adresse vom 1. September 1842 in der Weise erhalten hätte, daß darin eine allgemeine unbeschränkte Ermächtigung zu einem Staatsvertrag über die Errichtung und Erbauung einer erst herzustellenden Verbindungsbahn gelegen wäre, obschon dieses nicht der Fall ist, so erforderte diese Ermächtigung als vorausgehende Zustimmung ebenfalls die Berechnung des §. 64 der Verfassungsurkunde, so wie man darthun kann, daß dieser Staatsvertrag einen Inhalt hat, welcher als zukünftige bindende Norm die Verfassung in ihren wesentlichen Bestandtheilen und Bestimmungen angreift, und daran Abänderungen einführt, welche ausdrücklichen Vorschriften der Verfassungsurkunde zuwiderlaufen. Dieses ist aber der Fall.

Wollte man nämlich unterstellen, daß die Adresse als eine ganz unbeschränkte Ermächtigung der Regierung zu einem Staatsvertrag zu verstehen sei, so ist die Abtretung der Landesbahn von Friedrichsfeld nach Mannheim jedenfalls eine Veränderung des §. 3 der Verfassungsurkunde in der Weise, daß dadurch die bestandene Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes in Beziehung auf die abgetretene Landesbahn durch den Staatsvertrag abgeändert würde.

Sodann ist es eine der wesentlichsten Grundlagen des Staats und seiner Verfassung, daß er in seinem Gebiet souverän ist, d. h., daß er mit Machtvollkommenheit und

Unbeschränktheit durch eine andere Gewalt in seinem Gebiet verfügt, verordnet und Gesetze über Alles giebt, was im Staate besteht. In so weit nun der Großherzog nach §. 5 der Verfassungsurkunde die Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt, so kann seine Regierung in den Beziehungen, worin sie unbeschränkt ist, allerdings für sich allein Verfügungen erlassen und also auch Staatsverträge mit solchem Inhalte abschließen. In so weit er aber nach demselben §. 5 bei besondern Rechten und bei ihrer Ausübung durch die in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen beschränkt ist, kann er Verfügungen mit einem Inhalt, die sich auf solche Rechte der Staatsgewalt beziehen, worin er beschränkt ist, nicht für sich allein erlassen, und die Regierung kann also auch keine solche Staatsverträge mit bindender Kraft für das Land abschließen, — welche die Rechte der Regierungsgewalt betreffen, die durch die Verfassungsurkunde beschränkt sind. Die Regierung kann dieses nicht einseitig im Lande thun, und ganz widersinnig wäre es, wenn man nur annehmen wollte, sie könnte es gegenüber andern Staaten durch einen Staatsvertrag mit bindender Kraft für das Inland bewerkstelligen.

Wie wir aber gesehen haben, so ertheilt der Staatsvertrag ein Steuerprivilegium für die Gemeinschaft. Er verzichtet für alle Zeiten auf irgend eine Besteuerung der im Lande befindlichen Neckarbrücke nicht nur hinsichtlich der Staatssteuern, sondern selbst der Gemeindefteuern, und etwaiger künftiger Districtsteuern. Das sind Beschränkungen des Staatshoheitsrechts der Besteuerung, welche als Abänderungen eines der wesentlichsten Rechte der Kammern die Verfassungsurkunde in ihren Grundlagen angreifen, und daher als Abänderungen der Verfassungsurkunde die Zustimmung der Kammern nach §. 64 erfordern.

Der Staatsvertrag übergibt die Aufstellung der bahnpolizeilichen und dienstopolizeilichen Gesetze für die Verbindungsbahn der Macht der Gemeinschaft. Er überweist ihr die Bestimmung des Tarifs, welcher als Strafengeld für die Eisenbahn, folglich als eine indirecte Abgabe für die Benutzung der aus Steuern des Landes erbauten Verbindungsbahn anzusehen ist.

Die Kammern haben aber das Gesetzgebungsrecht und das Verwilligungsrecht aller directen und indirecten Abgaben mit der Regierung gemeinschaftlich, mit ihr aber souverän im Lande, d. h. unter Ausschluß einer andern Staatsgewalt. Wenn daher dieses souveräne Gesetzgebungs- und Steuererwilligungsrecht durch den Staatsvertrag auch nur theilweis aufgehoben und an die Mitwirkung und Bestimmung zweier anderer Staaten gebunden ist, so ist damit eines der wesentlichsten Rechte der Kammern aufgehoben,

verändert, zu einem bloßen Beirath für unsere dritte Stimme herabgedrückt, was nur unter Zustimmung der Kammern nach §. 64 der Verfassungsurkunde geschehen kann. Das Gesetzgebungsrecht und das Steuerverwilligungsrecht sind offenbar Staatshoheitsrechte, welche als solche nach §. 3 der Verfassungsurkunde untheilbar und unveräußerlich sind. Sie sind jetzt bezüglich der Verbindungsbahn mit der Gemeinschaft und in der Gemeinschaft getheilt und an sie veräußert, was, wie oben gezeigt, nur mittelst Zustimmung der Kammern nach §. 64 geschehen kann, und was nicht geschehen ist, weil die Adresse vom 1. September 1842, welche man ja als die Zustimmung der Kammern betrachten will, in dieser Kammer nur mit 30 Stimmen gegen 27 zu Stande kam.

Nach allem dem ist es wohl klar und unzweifelhaft, daß der uns bloß zur Kenntnißnahme vorgelegte Staatsvertrag zur Herstellung einer gemeinschaftlichen Verbindungsbahn von Friedrichsfeld nach Heidelberg, in der Art, wie er abgeschlossen ist, zu seiner Gültigkeit gegen uns, d. h. gegen die Regierung wie gegen die Kammern bedarf, und daß er, so lange er diese nicht erhalten hat, für das Land keinerlei Rechtsverbindlichkeit besitzt. Hierbei kann auch weder die Regierung, noch eine der Kammern auf die Ertheilung der Zustimmung zu dem Staatsvertrag verzichten, sondern diese Zustimmung und Genehmigung muß nicht nur deshalb ausdrücklich ertheilt werden, damit die darin auf uns fallenden Pflichten von uns übernommen werden können, sondern sie muß auch deshalb geschehen, damit wir gegen die beiden andern Staaten die uns im Staatsvertrag zugehenden Rechte mit Sicherheit erwerben können. Wir dürfen nicht übersehen, daß nach Grundsätzen des öffentlichen Rechts die unvollständige Rechtsfähigkeit des einen Vertragstheils demselben von den andern Vertragstheilen in Weigerung der Erfüllung ihrer Pflichten entgegengehalten werden kann, was z. B. die Geschichte der westphälischen Gläubiger in dem Grade beweist, daß sich jetzt Preußen der Bezahlung dieser Schulden deshalb weigert, weil es die frühere, doch anerkannte westphälische Regierung nicht als vollkommen rechtsfähig zur Kontrahierung der Schulden betrachtet.

Ueber die Ertheilung der Zustimmung zu dem Staatsvertrag selbst können wir aber noch keinen Antrag stellen, weil uns derselbe zu diesem Zweck nicht vorgelegt ist, wir müssen zuerst die Vorlage zur Zustimmung von der Regierung verlangen, und stellen deshalb den Antrag, in einer Adresse an die Großherzogliche Regierung zu erklären:

„Die zweite Kammer ist der Ueberzeugung, daß der über die Herstellung einer gemeinschaftlichen Eisenbahn zwischen

Frankfurt und Heidelberg abgeschlossene Staatsvertrag vom 25. Februar 1842 mit Nebenverträgen der Zustimmung der Kammern zu seiner Rechtsgültigkeit bedarf, und verlangt daher die Vorlage dieses Staatsvertrags zum Zwecke ihrer Zustimmung und nicht zur bloßen Kenntnißnahme.

„Dabei erklärt sie, daß sie diesem Staatsvertrag keine rechtsverbindliche Kraft für das Land zuzuerkennen vermöge, so lange solcher nicht die Zustimmung der Kammern im verfassungsmäßigen Wege erhalten hat.“

Wir bedauern es, daß wir uns in der Lage sehen, zur Wahrung unserer verfassungsmäßigen Rechte, diesen Antrag stellen zu müssen. Allein, wenn wir den ganzen Staatsvertrag überschauen, wenn wir die wesentlichsten Rechte der Kammern davon betroffen, die Grundlagen der Verfassung und des gesammten Staats darin berührt finden, und wenn wir nirgend auch nur eine Andeutung ersehen, daß alles dieses nicht ohne unsere Genehmigung stattfinden kann, ja wenn wir darin nirgends, wie doch z. B. im Vertrag über unsern Anschluß an den Zollverein, oder selbst im Vertrag vom Jahr 1838, über die hier in Frage stehenden Rechte einen Vorbehalt unserer künftigen Zustimmung oder auch nur eine Erwähnung der angeblichen frühern Genehmigung erblicken, wenn wir also mit einem Federstrich als nicht existirend betrachtet werden sollen, so können wir dazu nicht schweigen, sondern müssen mit Kraft und Nachdruck uns als ein bestehendes Organ der Staatsgewalt schon deshalb in Erinnerung bringen, damit man nicht in künftigen Staatsverträgen über die Eisenbahn uns abermals auf die Seite schieben, gänzlich ignoriren, und uns dann sagen kann — wir selbst seien damit einverstanden, daß die Regierung für sich allein wegen der Eisenbahn mit dem Ausland Verträge abschließen könne, und daß sie sogar von der bestehenden Landesbahn Abtretungen an andere Staaten bewilligen dürfe ohne daß wir dazu unsere Genehmigung zu ertheilen hätten

50ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe den 15. April 1844. Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk. Auf der Regierungsbank: Finanzminister v. Böckh, Staatsminister Frhr. v. Dusch und Legationsrath v. Marschall.

Der neu eingetretene Abgeordnete des 13. Städtewahlbezirks (Heidelberg, Geh. Rath Dahmen) wird beeidigt.

Folgende Eingaben werden vorgelegt durch die Abgeordneten:

Meier: Bitte des praktischen Arztes Krumm u., im Namen von vielen Bürgern und Bauern in Kirchzarten,

die Entschädigung von 4,518 fl. 18 kr. Kriegsprästationen betreffend.

Dörr: Bitte der Gastwirthe des Amtes Rheinbischofsheim, Befreiung vom Ohmgeld für den Hausbedarf betr.

Sander: Beschwerde des Ochsenwirths Riggler von Bonndorf, wegen Mißhandlung und Justizverweigerung.

Welte: Bitte der Stadtgemeinde Donaueschingen um Uebernahme der Kosten für Offenhaltung der Winterbahn auf den Staatsstraßen auf die Staatskasse betreffend.

Böhme: Bitte des pensionirten Amtschirurgen Dimmler zu Haslach, rückständige Besoldung betr.

Welker: 1. Bitte mehrerer Gemeinden im Amt Neustadt, die Bepflanzung der Land- und Vizinalstraßen mit Bäumen betr.

2. Bitte der Bürgermeister ic. des 4. Aemterwahlbezirks a. um ein Gesetz über die Unabhängigkeit der Gerichte, b. um Wiederherstellung der Pressfreiheit, c. um Entschädigung für das Bahnen der Staats- und Vizinalstraßen im Winter.

3. Bitte von 23 Bürgern zu Deuchingen, um Aufrechterhaltung einiger verletzten Gesetze. Protestation des Stiftungsvorstandes zu Dauchingen, gegen den Eintritt des Bürgermeisters Lauser in den Rath desselben.

Durch das Secretariat: Petition der Gemeinden Neudenau, Herbolsheim und Stein, um Herstellung einer Staatsstraße im Jagstthal, Aufhebung des Projectes der Herstellung einer Verbindungsstraße von Miltenberg nach Heilbronn durch das Mud- und Schefflenzthal.

Dem Abg. Martin wird ein achtägiger Urlaub bewilligt, desgleichen dem Abg. Helbing sein Urlaub verlängert.

Die Tagesordnung führt auf die Erstattung des Berichtes des Abg. Weller, das Budget des Justizministeriums betr., — dessen Vordruck beschlossen wird.

(Der Bericht der Abg. Bassermann und Rettig, das Budget des Ministeriums des Innern betr., wird in einer der nächsten Sitzungen vorgelegt werden).

Hierauf erstattet von der Rednerbühne herab der Abg. Bader den Commissionsbericht über das Staatsministerialrescript vom 2. März d. J. — Die Kammer beschließt den Vordruck. (Wir werden ihn nachliefern).

Die Tagesordnung führt hierauf zur Diskussion des Berichtes der Budgetcommission über den Aufwand: I. für das Großh. Staatsministerium, und II. für das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten (mit Ausnahme der Post- und Eisenbahnverkehrsverwaltung) in den Statsjahren 1844 und 1845, ordentliches und nachträgliches Budget. Erstattet von dem Abg. Köppler.

Die Diskussion eröffnet:

Welker. In Beziehung auf das Budget des Staatsministeriums habe ich nicht viel, und in Beziehung auf das Budget des Großh. Hauses Nichts zu sagen. Was aber das Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten betrifft, so kann ich nicht umhin, das allgemeine ständische Recht in Betreff der Mittheilung der Ansichten der Volksvertreter bezüglich einzelner Verwaltungszweige hier dadurch geltend zu machen, daß ich mir erlaube, einige Wünsche auszusprechen. Wenn ich die letztverfloßene Periode in's Auge fasse und sehe, wie da unsere auswärtigen Angelegenheiten behandelt worden sind, so muß ich gestehen, daß mich eine solche Betrachtung theils schmerzlich berührt, theils mir einen Wunsch für die Zukunft einflößt, und diesen will ich in dem Vertrauen aussprechen, daß der Staatsmann, in dessen Hände dieser wichtige Verwaltungszweig jetzt gegeben ist, die gerechten Wünsche und wahren Interessen des Landes gerne ins Auge fassen werde. Wenn ich eine Reihe von Staatsverträgen ansehe, welche in der letzten Periode abgeschlossen, die schon oft hier besprochen wurden und von denen einer in wenigen Tagen besprochen werden wird, Staatsverträge, die zum Theil, weil sie ohne unsere Genehmigung abgeschlossen waren und doch Rechte des Landes betreffen, wie z. B. der Vertrag über die Nachteile und die Auslieferung von Verbrechern, — wenn wir, sage ich, diese Verträge ins Auge fassen, neben jenem, der in Beziehung auf die Eisenbahn abgeschlossen wurde, wenn ich vollends die Richtung der Politik bei Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten, zunächst der deutschen Bundesangelegenheiten, in das Auge fasse, so muß ich gestehen, daß ich den Eindruck, den Alles dieses auf mich macht, nicht besser auszuspochen weiß, als dadurch, daß ich in einem wirklichen tabelnswürdigen Sinne ein Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu erblicken glaube, in dem tabelnswürdigen Sinn nämlich, daß die auswärtigen Interessen wirklich mehr ins Auge gefaßt worden sind, als die einheimischen, daß vor Allem die Selbstständigkeit und Souveränität unseres Großherzogs und unseres Staats nicht genügend gewahrt ist. Ich sehe eine Richtung, die mit einer großen Hauptrichtung unserer Zeit zusammenhängt, eine Richtung, die der Freiheit entgegen ist, mit Einem Wort, eine Ultrarichtung, welcher die Interessen des Landes untergeordnet worden sind, Rücksichten auf auswärtige Verbindungen, auf auswärtiges Wohlgefallen und auswärtiges Zusammenwirken gegen die Freiheit der Bürger.

Am Ende der Sitzung verliest der Präsident einen Erlaß des Großherzogl. Staatsministeriums an die zweite Kammer, als Erwiderung auf das Schreiben derselben vom 5. v. M., in Betreff der Urlaubsverweigerung an den Abg. Kuenzer von Constanz, — nach welchem sich die Regierung, in der Ueberzeugung, daß das erzbischöfliche Ordinariat nur von seinem Rechte Gebrauch gemacht habe, dahin ausspricht, daß sie sich weder verpflichtet noch berechtigt halte, dagegen einzuschreiten.

(Wir werden die wörtliche Mittheilung nachliefern.)

Auf den Antrag des Abg. Welker wird der Erlaß an die bezügliche Commission zur weiteren Begutachtung verwiesen. (Fortsetzung folgt.)